

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 13.03.2018	Drucksachen-Nr. <b>2018/054</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss Kreistag	⇓ Sitzungsart öffentlich öffentlich	⇓ Sitzungstermin/e 16.04.2018 28.01.2019
---	---	--

**Tagesordnungspunkt 2**

**Soziale Gruppenarbeit im Landkreis Konstanz**

**Beschlussvorschlag**

1. **Soziale Gruppenarbeit wird im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz in Zukunft neben der Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII auch als präventives Angebot im Rahmen von Jugendsozialarbeit nach § 13 bzw. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII angeboten.**
2. **Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, ein Konzept mit präventivem Charakter auszuarbeiten, das zunächst einen Umfang von 5 bis 7 Gruppen umfasst.**
3. **Voraussetzung für die Einrichtung eines präventiv ausgerichteten Gruppenangebotes ist**
  - a. **die Feststellung eines entsprechenden Bedarfes im Rahmen der Jugendhilfeplanung,**
  - b. **die Beteiligung des öffentlichen Schulträgers zu einem Drittel am vereinbarten Leistungsentgelt,**
  - c. **die Bereitstellung von Räumlichkeiten durch den öffentlichen Schulträger an der Schule und**
  - d. **die verbindliche Beteiligung mindestens einer Lehrkraft am Gruppenangebot.**
4. **Die konzeptionelle Ausgestaltung der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung ist im Rahmen des individuellen Rechtsanspruchs weiterhin an individuellen Bedarfslagen auszurichten. Elternbeteiligung soll im künftigen Konzept eine wichtige Komponente sein und mehr an Bedeutung gewinnen.**

## Sachverhalt

Die AG Jugendhilfeplanung hat in ihrer letzten Sitzung 2017 die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, eine Planungsgruppe zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Sozialen Gruppenarbeit im Landkreis zu aktivieren. In der Jugendhilfekonferenz (AG mit allen Trägern der stationären und ambulanten Leistungen) wurden die Träger gebeten, ihr entsprechendes Interesse zu signalisieren, damit in die konkrete Ausgestaltung eingestiegen werden kann.

Zwischenzeitlich wurde von verschiedenen Gemeinden das Bedürfnis nach Unterstützung, auch im Hinblick auf die Vorbereitungsklassen (VKL) für Flüchtlingskinder benannt. Einerseits zeigt sich dies in vorliegenden Anträgen auf Anpassung der Förderrichtlinien für die Schulsozialarbeit, andererseits auch in dem ausdrücklichen Wunsch auf die Einrichtung von niederschwellig zugänglichen sozialen Kompetenzgruppen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat eine grundsätzliche Grobkonzeptidee (Anlage 1) entwickelt, die in der AG Jugendhilfeplanung am 08.03.18 vorgestellt wurde. Diese berücksichtigt neben den Rückmeldungen der Schulträger bzw. Schulen, die einen einfachen Zugang zu den Angeboten wünschen auch die vom Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie benannte Erforderlichkeit, Hilfen systemisch in der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und damit auch die Elternbeteiligung in den Blick zu nehmen.

Grundsätzlich muss jedoch auch benannt werden, dass es nach aktueller Recherche zumindest in Baden keine Kreisjugendämter gibt, die sich an der Ausgestaltung des (Ganztages)-angebotes an Schulen beteiligen und im Wesentlichen auf die Förderung der Schulsozialarbeit für diesen Problembereich verweisen. Einzelne Jugendämter beteiligen sich in Kursform für einen begrenzten Zeitraum zu speziellen Themen, wie dies auch im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Konstanz bei den „Schulmodulen“ bereits möglich ist. Diese Möglichkeit ist jedoch nur eingeschränkt gegeben, da sie an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Schule über keine Schulsozialarbeit verfügen darf. Das nun vorgeschlagene Konzept sieht hier deshalb auch eine Öffnung vor.

Das Grobkonzept fußt auf folgenden Überlegungen bzw. wurden folgende Hypothesen zu Grunde gelegt:

- „Das bundesdeutsche Schulsystem ist in seiner gegenwärtigen Verfasstheit nicht allein in der Lage, den veränderten gesellschafts- und bildungspolitischen Verhältnissen und den sich daraus ergebenden Herausforderungen gerecht zu werden“ (12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2005).“
- „Bislang sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine zentralen Partner der Ganztagschulen im Bereich der Sekundarstufe – schon gar nicht in ihrem schul- und bildungspolitischen Gesamtgefüge sowie in den daraus resultierenden Rahmenkonzepten für die (Um-) Gestaltung der Schulen. Dabei hat die Kinder- und Jugendhilfe – anders als andere Partner der Schule – ebenfalls einen expliziten gesetzlichen Auftrag zur Gestaltung förderlicher Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen, der auch einen Gestaltungsauftrag der Rahmenbedingungen enthält. Allerdings fehlt es bislang an klaren normativen und gesetzlichen Vorgaben, wie Ganztagschulen strukturiert und wie sie organisatorisch und inhaltlich konzipiert sein sollen. (15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2017)“
- Jugendhilfe, deren Selbstverständnis sich durch Lebensweltorientierung, Prävention, Ausgleich von Benachteiligungen, soziale Integration, Betreuung, Bildung und Erziehung bestimmt, ist an Kooperation mit der Schule interessiert (vgl. auch § 81 SGB VIII, Abs. 1, Nr. 3).
- Mit der Ansiedlung ambulanter Angebote der Erziehungshilfe in Kooperation und unter dem Dach der Schule wird die Integration besonders förderbedürftiger Kinder gestärkt und Ausgrenzung vermieden.

Diese Themen werden auch zwischen der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und dem Staatlichen Schulamt bei einem jährlich stattfindenden Kooperationsgespräch thematisiert. Von Seiten des Landes gibt es jedoch derzeit keine Lösungsstrategie, da weder den Schulämtern noch den Schulen hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Damit erfolgt jedoch auch eine Verlagerung hinsichtlich der Finanzierung auf kommunale Seite.

Unerlässlich ist daher bei etwaiger Umsetzung des Konzepts für die Verwaltung des Jugendamtes eine verlässliche Beteiligung und Mitarbeit des Schulsystems. Dazu gehört nach Auffassung der Verwaltung, dass eine verbindliche Zusammenarbeit von Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung stattfindet.

Für Kinder, die im Rahmen der Ganztagschule unterrichtet, jedoch nicht betreut werden können, weil sie die Integrationsmöglichkeiten sprengen, sollten ergänzende Angebote der Erziehungshilfe so strukturiert werden, dass sie keine Ausgrenzung zur Folge haben. Bspw. könnte eine Konzeption so aussehen, dass diese Kinder zweimal pro Woche in Sozialer Gruppenarbeit an der Schule gefördert werden und ansonsten am Ganztagsprogramm der Schule teilnehmen.

Nach verschiedenen fachlichen Empfehlungen könnte sich die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei der Ausgestaltung qualitativ sehr unterschiedlich gestalten. Dies kann

1. von der Beteiligung der Jugendhilfe, z. B. durch Verlagerung von Personalressourcen kommunaler Jugendarbeit oder Tagesbetreuung an die Schule, über
2. die Möglichkeit, dass Jugendhilfe Dienstleistungen für Schulen anbietet (z.B. außerunterrichtliche Betreuung, Kurse, Projekte), die von den Schulen entsprechend deren Interessen in Anspruch genommen werden, bis
3. hin zur Kooperation der Jugendhilfe mit Schulen im Sinne gemeinsamer Konzeptionsentwicklung und Planung von Ganztagsbildung gehen. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen würde hierzu auch entsprechend Verbindlichkeit schaffen.

Im Konzept der Verwaltung sind die Ziffern 2. und 3. näher ausdifferenziert. Da die Problemlagen von vielen Schulträger/Schulen beschrieben sind, wäre die Ausgestaltung der sozialen Gruppenarbeit auf das Gebiet des gesamten Landkreises zu planen und Kriterien hierfür zu benennen. Darüber hinaus gibt es im Landkreis noch Regionen (Gottmadingen/Rielasingen-Worblingen), die nicht mit einer sozialen Gruppenarbeit bedient werden, obwohl aus dem Blickwinkel der Planung auch dort entsprechende Bedürfnisse festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung würde der Landkreis Konstanz eine Vorreiterrolle übernehmen, da es wie erwähnt, derzeit kaum oder keine Beteiligungen von Landkreisen an der Ganztagesbeschulung in dieser Form gibt.

Das Rahmenkonzept wurde in der AG Jugendhilfeplanung vorgestellt und positiv bewertet. Die Verwaltung hat bekräftigt, dass es einer grundlegenden Ausrichtung bedarf und für jede weitere Planung ein Rahmen festgelegt werden muss, da aufgrund der vorhandenen Planungsressourcen eine Priorisierung unabdingbar ist, um Fehlplanungen zu vermeiden. Im Rahmen der ausdifferenzierten Planung sind auch die durch die Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel zu ermitteln und zu erläutern.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der Konzeption wird einen finanziellen Bedarf ergeben, der im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2019 neben den 750.000 €, die bereits für Soziale Gruppenarbeit im Rahmen von § 29 SGB VIII veranschlagt sind, für den präventiven Leistungsbereich der §§ 11 und 13 SGB VIII eingestellt werden müsste.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Rahmenkonzept